



Seit vierzig Jahren kämpfen engagierte Väter für ihre Rechte. Heute besteht in der Schweiz ein ziemlich modernes Familienrecht, zumindest auf dem Papier.

1988, vor 40 Jahren, hat die Schweiz das damals neue Eherecht eingeführt, und damit die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau in der Ehe festgeschrieben, ein riesiger Fortschritt für die Schweiz. Den Frauen den Zugang zur Berufswelt zu öffnen, war per Gesetz möglich. Die Männer für die Familienarbeit zu begeistern, die Frauen zu ermuntern, ihren Männern diese Arbeit auch zuzutrauen – all das lässt sich aber leider nicht durch ein paar Sätze aus Bern lösen.

Am 1. Januar 2000 trat das revidierte Scheidungsrecht in Kraft. Zentraler Punkt war die Abschaffung der Schuldfrage, gleichzeitig wurde die gemeinsame elterliche Sorge auf gemeinsamen Antrag einge-

führt, ein vermeintlicher Fortschritt. Bereits in der Vernehmlassung Ende der 90er Jahre hatten Väterorganisationen die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall gefordert und darauf hingewiesen, dass die geplante Lösung mit dem gemeinsamen Antrag womöglich nicht funktionieren würde.

Schon sehr bald wurde offensichtlich, dass die Befürchtungen eingetroffen waren. Männer die ihre väterliche Verantwortung ernst nahmen, mussten erkennen, dass sie vor Gericht ohne die Zustimmung der Mutter chancenlos blieben. Ihnen wurde die elterliche Sorge, und damit ein zentraler Bestandteil der Verantwortlichkeit, häufig grundlos

weggenommen. Es blieben ihnen mehr oder weniger grosszügige Besuchsrechte, etwas, bei dem schon das Wort allein mich schaudern lässt.

Ab 2004 engagierten sich deshalb die Väter- und Elternorganisationen verstärkt für die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall. Mit Erfolg – am 1. Juli 2014 wurde das ZGB entsprechend angepasst. Zeitgleich liefen die Arbeiten am neuen Unterhaltsrecht. Am 1. Januar 2017 trat auch dieses Gesetz in Kraft; es wartete mit zwei wichtigen Neuerungen auf: einerseits dem Betreuungsunterhalt und andererseits mit der Möglichkeit, die Betreuungsform der alternierenden Obhut als expliziten Antrag vor Gericht beantragen zu können.

gen Beziehung zu den Kindern zu vergleichen. Seit Jahren fordern wir Männer auf, sich mehr an der Betreuung und Pflege der Kinder zu beteiligen, sich mehr einzubringen und Verantwortung zu übernehmen. Parallel dazu ist aber die Gefahr, den Bezug zu den Kindern nach einer Trennung/Scheidung zu verlieren, immer noch sehr hoch. Noch immer herrscht die Vorstellung, Kinder würden zur Mutter gehören. Ein gesellschaftlicher Widerspruch! Oft wird dies mit der berufsbedingten Abwesenheit vieler Väter begründet. Sie hätten wenig Bezug zum Kind, wären nicht in der Lage, die Kinder fachgerecht zu betreuen. Diese und andere «Fakten» werden verwendet, um selbst engagierte Väter zu Besuchsberechtigten zu degradieren. Vergessen geht

Vom Recht zur Sorge

Damit sind wir in der Gegenwart angelangt. Die Schweiz hat heute ein ziemlich modernes Familienrecht, zumindest auf dem Papier. Die Umsetzung in der Gesellschaft ist im Gange, sie wird aber vermutlich noch eine Weile dauern.

Heutige Regelungen

Aber – was ist denn dieses Sorgerecht nun genau? Ist es das Recht, für sein Kind zu sorgen, oder das Recht, sich um sein Kind zu sorgen. Oder gar das Recht, sich Sorgen zu machen um sein Kind? Oder vielleicht das Recht, an den Sorgen seines Kindes Anteil zu nehmen? Formal beschreibt das Sorgerecht die elterliche Verantwortung in wichtigen Punkten. So ist klar geregelt, welche Themen von beiden Eltern entschieden werden müssen, auch wenn diese getrennt leben. Gleichzeitig ist auch definiert, welche Themen ein Elternteil allein entscheiden kann.

«Normal» ist heute, dass ein Elternteil die gemeinsame elterliche Sorge hat und behält, unabhängig vom Status der Beziehung zum anderen Elternteil. Nicht verheiratete Väter können einen Antrag an die KESB stellen, diesem wird auch dann stattgegeben, wenn die Mutter nicht einverstanden ist, sofern keine objektiven Gründe dagegensprechen. Selbstverständlich sind Sorgerechtsentzüge weiterhin möglich, diese müssen aber klar begründet werden.

Damit konnte der Streit um die Kinder entschärft werden. Mit dem Sorgerecht besteht nun die Basis, in der elterlichen Verantwortung zu verbleiben, auch nach Trennung oder Scheidung. Doch es bleibt ein theoretisches Recht, wenn der Kontakt zum Kind ausbleibt oder nicht ausreichend ist. Viele engagierte Väter fühlen sich noch immer ausgeschlossen. Sie verlieren oft nach der Trennung von der Mutter auch die Beziehung zu den Kindern. Manchmal durch eigenes Verhalten, oft aber auch durch Umstände (Distanz) oder auch durch das Verhalten der Mutter, welche die Kinder nicht zum Vater lässt. So oder so ist aber ein «Besuchsrecht» nicht mit einer lebendi-

dabei, dass eine Beziehung nicht nur von Quantität lebt, sondern auch von Qualität. Viele Väter möchten einen grösseren Anteil an der Betreuung der Kinder übernehmen, scheitern aber an den finanziellen Rahmenbedingungen. Gerichte neigen immer noch dazu, den Vater zur Erwerbsarbeit zu verknurren, während sie gleichzeitig die Betreuung der Kinder der Mutter zuweisen. Dies setzt einen fatalen Kreislauf in Gange. Männer müssen voll arbeiten, während Frauen viel zu lange aus dem Arbeitsmarkt aussteigen. Mutter und Kind bleiben finanziell abhängig vom Vater, das gesamte System leidet häufig an Geldmangel.

Konzept der alternierenden Obhut

Hier setzt das Konzept der alternierenden Obhut an. Die Idee, die Kinder auch nach der Trennung gemeinsam zu betreuen, hat viele Vorteile. Viele gut ausgebildete Frauen können in ihren Berufen verbleiben oder schneller wieder einsteigen, Männer können sich der Alleinverdiener-Rolle entziehen und stattdessen vermehrt auch in der Familienarbeit tätig werden. Im Idealfall können die Eltern so zusammen sogar das Einkommen erhöhen, da beispielsweise zweimal 60 Prozent mehr gibt, als einmal 100 Prozent. So oder so ist es für die Kinder ein Gewinn, von ihren beiden Eltern umsorgt und versorgt zu werden, unabhängig davon, ob diese zusammen oder getrennt leben. Natürlich braucht es für dieses Modell einige Voraussetzungen, weshalb im Gegensatz zur elterlichen Sorge hier auch nicht von einem Regelfall gesprochen werden sollte. Nicht unbedingt zu den Voraussetzungen gehört übrigens, dass beide Eltern mit diesem Modell einverstanden sind. Gemeinsame Elternschaft kann auch als parallele Elternschaft gelebt werden. Die alternierende Obhut sollte deshalb in der Schweiz zur «first choice» – zur ersten Option bei Trennung/Scheidung werden. Das bedeutet, dass sie immer dann zur Anwendung kommen soll, wenn nichts explizit dagegenspricht. Dann endlich wird aus der gemeinsamen Sorge das tatsächliche gemeinsame Sorgen für das Kind.

Autor:

Oliver Hunziker, 53, geschieden, Vater zweier Söhne (23, 24), lebt seit 13 Jahren im Patchwork. Informatiker, Trennungsberater, Elternlobbyist, Politiker. Präsident GeCoBi – Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft, www.gecobi.ch Präsident VeV Schweiz – Verein für elterliche Verantwortung, www.vev.ch Präsident ZwüscheHalt – Männer- und Väterhaus, www.zwueschehalt.ch Vizepräsident ICSP – International Council on Shared Parenting, www.twohomes.org